



STATUTEN SKI-CLUB BUCHS (GENEHMIGT AN DER HV VOM 11. NOV. 2000)

Zur Vereinfachung wird bei Funktionsbezeichnungen die männliche Form verwendet

INHALT

1. Name, Sitz und Zweck
2. Mitgliedschaft
3. Organisation
4. Finanzen
5. Schlussbestimmungen

1. NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1

Unter dem Namen Ski-Club Buchs SG (im folgenden kurz SCB genannt) besteht seit dem Jahre 1913 ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

Der SCB ist und verhält sich politisch und konfessionell neutral.

Sitz und Rechtsdomizil des SCB ist Buchs/SG.

Art. 2

Der SCB bezweckt die lokale und regionale Förderung und Verbreitung des Skisports im Besonderen sowie des Sports im Allgemeinen und die Pflege der Kameradschaft unter seinen Mitgliedern.

Art. 3

Der SCB ist Mitglied des Schweizerischen Skiverbandes (Swiss-Ski) und des Ostschweizerischen Skiverbandes (OSSV) und unterstellt sich deren Statuten.

2. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4

Mitglieder des SCB sind:

A) SCB Mitglieder unterteilt in

- Jugendorganisation JO
- Aktive / Gönner
- Freimitglieder
- Ehrenmitglieder

B) Swiss-Ski Mitglieder



STATUTEN SKI-CLUB BUCHS (GENEHMIGT AN DER HV VOM 11. NOV. 2000)

Art. 5

SCB-Mitglieder gehören nur dem SCB an, d.h. sie sind gegenüber Swiss-Ski und dem OSSV nicht beitragspflichtig.

Art. 6

Swiss-Ski Mitglieder gehören dem SCB, Swiss-Ski und dem OSSV an.

Es gelten die Kategorienbestimmungen von Swiss-Ski.

Art. 7

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Art. 8

Mit der Aufnahme in den SCB verpflichtet sich jedes Mitglied, sich den Statuten und Bestimmungen des Clubs zu unterziehen, die Entwicklung des Clubs zu fördern und zur Verwirklichung seiner Zwecke beizutragen.

Bei Zuwiderhandlungen kann der Vorstand den Ausschluss von Mitgliedern ohne Angabe von Gründen verfügen.

Art. 9

Die Mitglieder sind an der Hauptversammlung stimm- und wahlberechtigt.

Ausgenommen davon sind die Mitglieder der JO.

Art. 10

Mitglieder, die viele Jahre im Interesse des Clubs gearbeitet haben, können von der Hauptversammlung zu Freimitgliedern ernannt werden.

Mitglieder, die sich um den SCB besondere Verdienste erworben haben, können von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Den Ehren- und Freimitgliedern wird eine Anerkennung ausgehändigt. Sie sind im SCB beitragsfrei.

Art. 11

Austrittserklärungen sind bis spätestens 10 Tage vor Abschluss des Vereinsjahres dem Vorstand einzureichen.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Clubvermögen.



STATUTEN SKI-CLUB BUCHS (GENEHMIGT AN DER HV VOM 11. NOV. 2000)

3. ORGANISATION

Art. 12

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Oktober bis 30. September.

Art. 13

Die Organe des Ski-Clubs Buchs sind:

- A) die Hauptversammlung
- B) der Vorstand
- C) die Revisoren

A) Die Hauptversammlung

Art. 14

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des SCB. Sie ist:

- a) eine ordentliche, wenn sie auf Einberufung vom Vorstand bei Beginn des Clubjahres stattfindet;
- b) eine ausserordentliche, wenn sie vom Vorstand je nach Bedürfnis einberufen oder von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird.

Ihre Befugnisse werden durch die Statuten und gegebenenfalls durch das Gesetz festgelegt.

Art. 15

Die Hauptversammlung ist spätestens 10 Tage vor dem Versammlungstag einzuberufen.

Die Einberufung erfolgt mittels der örtlichen amtlichen Publikationsmittel unter Bezeichnung der Traktanden.

Art. 16

Der Hauptversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten,
- b) Wahl des Präsidenten, der weiteren Vorstandsmitglieder, der Hüttenkommission und der Revisoren,
- c) Genehmigung der Jahresberichte und der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisionsberichtes,
- d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge für alle Kategorien,
- e) Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern,
- f) Genehmigung Jahresprogramm,
- g) Erledigung von Beschwerden gegenüber dem Vorstand,
- h) Auflösung des SCB,
- i) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder, die mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich und begründet an den Präsidenten eingereicht wurden,
- j) Erteilung von Finanzkompetenzen an den Vorstand für einmalige und wiederkehrende Aufwendungen und Investitionen.



STATUTEN SKI-CLUB BUCHS (GENEHMIGT AN DER HV VOM 11. NOV. 2000)

Art. 17

Jede frist- und formgerecht einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig.

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen.

Massgebend ist das absolute Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

B) Der Vorstand

Art. 18

Der Vorstand besteht aus sieben bis zehn Mitgliedern.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Hauptversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selber.

Art. 19

Dem Vorstand obliegt die Leitung des SCB im Sinne der Statuten und der von der Hauptversammlung gefassten Beschlüsse.

Art. 20

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Die Beschlussfähigkeit setzt die Anwesenheit der Mehrheit der Vorstandsmitglieder voraus.

Über die Sitzungen des Vorstandes wird ein Protokoll geführt.

Art. 21

Der Club wird durch Kollektivunterschrift des Präsidenten oder des Kassiers mit einem Vorstandsmitglied verpflichtet.

C) Die Revisoren

Art. 22

Die Hauptversammlung wählt zwei Revisoren für die Dauer eines Jahres. Wiederwahl ist zulässig.

Die Revisoren prüfen die Vereinsführung sowie die nach allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätzen erstellte Jahresrechnung und erstatten einen schriftlichen Bericht an die Hauptversammlung.



STATUTEN SKI-CLUB BUCHS (GENEHMIGT AN DER HV VOM 11. NOV. 2000)

4. FINANZEN

Art. 23

Für die Verbindlichkeiten des SCB haftet einzig das Clubvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 24

Für Statutenänderungen ist die Zustimmung von zwei Dritteln der an der Hauptversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Art. 25

Der SCB wird aufgelöst, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Hauptversammlung beschliessen.

Der SCB kann nicht aufgelöst werden, solange sich mindestens 15 Mitglieder für eine Weiterführung des SCB bereit erklären.

Art. 26

Die die Auflösung beschliessende Hauptversammlung bestimmt die Liquidatoren und legt fest, wie das Vereinsvermögen zu verwenden ist.

Diese Statuten sind an der Hauptversammlung des Ski-Club Buchs vom 11. November 2000 genehmigt worden und ersetzen alle früheren Fassungen.

9470 Buchs, 11. November 2000

SKI-CLUB Buchs

Der Präsident:
Walter Rutz

Die Aktuarin:
Katrin Lippuner

Von Swiss-Ski genehmigt.

3074 Muri bei Bern, 10. November 2000

Swiss-Ski